

Teil D_Vertrag gemäß Art. 28 DS-GVO zu Az.: 9_40_16_VgV_EM12_FB04_01_26

zwischen der

Goethe-Universität Frankfurt am Main, vertreten durch den
Präsidenten, Prof. Dr. Enrico Schleiff,

Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

für die

Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt
Förderdiagnostik und Evaluation

Projektleitung: Prof. Dr. Michael Fingerle

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und dem/der

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt

(ggf.: Vertreter gemäß Art. 27 DS-GVO):

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Vertragliche Bestimmungen	4
§ 1 Auftragsgegenstand	4
§ 2 Vertragsbestandteile	4
§ 3 Informations- und Herausgabepflichten	5
§ 4 Unterauftragnehmer	6
§ 5 Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung	7
§ 6 Abnahme der Leistungen, Zeitvorgaben für den Abschluss der Panelbefragung	7
§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigung	8
Teil B: Datenschutzrechtliche Bestimmungen	10
§ 1 Allgemeine Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten	10
§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts	10
§ 3 Technisch-organisatorische Maßnahmen	11
§ 4 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten	12
§ 5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des AN	12
§ 6 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. D DS-GVO)	15
§ 7 Kontrollrechte des AG	17
§ 8 Unterstützungshandlungen des AN, Mitteilung bei Verstößen des AN	17
§ 9 Weisungsbefugnis des AG	18
§ 10 Weisungsberechtigte des AG, Weisungsempfänger des AN	19
§ 11 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten	19
Teil C: Schlussbestimmungen	21

§ 1 Nebenabreden, Text- oder Schriftform, salvatorische Klausel	21
§ 2 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	21
Anlage 5 – Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs) gem. Art. 32 DS-GVO.....	23
1. Vertraulichkeit.....	23
2. Integrität	23
3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit	23
4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung	23

Teil A: Allgemeine Vertragliche Bestimmungen

§ 1 Auftragsgegenstand

- (1) Der AG überträgt dem AN hiermit die in Anlage 1 (Teil B_Leistungsbeschreibung) und sonst in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen im Projekt **Z02 – PABIDAL (Participation and Belonging in Different Areas of Life)**.
- (2) Der AN stimmt sich bei Erbringung seiner Leistungen laufend eng mit dem AG und evtl. weiteren Projektpartnern ab.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Grundlagen des Vertrages sind in folgender Reihen- und Rangfolge:
 - dieser Vertragstext;
 - die Leistungsbeschreibung des AG mit dem zuletzt benannten Datum ([Anlage 1 zu diesem Vertrag](#));
 - falls zutreffend: das Dokument „Beantwortung von Bieterfragen“ mit dem zuletzt benannten Datum ([Anlage 1a zu diesem Vertrag](#))
 - die vom AN zusammen mit seinem bis zum Ablauf der Angebotsfrist vom 31.08.2026 über das Vergabeportal DTVP abgegebenen Angebot eingereichte [Eigenerklärung Teil A_Anlage A1_Eigenerklärungen und Nachweise](#) einschließlich seiner Anhänge 4 bis 10 ([Anlagenkonvolut 2 zu diesem Vertrag](#)). Damit werden auch die nachfolgenden Konzepte des vom AN bis zum Ablauf der Angebotsfrist vom 31.08.2026 über das Vergabeportal DTVP abgegebenen Angebotes Vertragsbestandteil:
 - o [Stichprobenkonzept als Anhang 5,](#)
 - o [ein Konzept für Studienmaterialien und Panelpflege als Anhang 6,](#)
 - o [ein Mixed-Mode-Konzept als Anhang 7,](#)
 - o [ein Konzept zur Datenaufbereitung, Datenschutz und Qualitätssicherung als Anhang 8,](#)
 - o [ein Kommunikationskonzept als Anhang 9 und](#)
 - o [ein Ethikkonzept als Anhang 10.](#)
 - das von dem AN zusammen mit seinem bis zum Ablauf der Angebotsfrist vom 31.08.2026 über das Vergabeportal DTVP abgegebenen Angebot eingereichte Preisblatt ([Anlage 3 zu diesem Vertrag](#));
 - folgende weitere von dem AN zusammen mit seinem bis zum Ablauf der Angebotsfrist vom 31.08.2026 über das Vergabeportal DTVP abgegebenen Angebot eingereichte Unterlagen ([Anlagenkonvolut 4 zu diesem Vertrag](#))
 - o [Teil A_Anlage 02_Formblatt 4.2 EU](#) (falls zutreffend)
 - o [Teil A_Anlage 03_Formblatt 4.3 EU](#) (falls zutreffend)
 - o [Teil A_Anlage 04_Formblatt 4.4 EU](#) (falls zutreffend)

- o [Teil A_Anlage 05_Formblatt 4.1 EU](#) (falls zutreffend)
 - o [Teil A_Anlage 06_Formblatt_Eigenerklärung Russlandsanktionen](#) (falls zutreffend)
- die Technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOMs) gem. Art. 32 DS-GVO ([Anlage 5 zu diesem Vertrag](#));
 - die Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (AELB-G-U);
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B);
 - alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Werkvertragsrecht der §§ 631 ff. BGB.
- (2) Im Fall von Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der vorgenannten Reihen- und Rangfolge. Satz 1 gilt nicht, insoweit von zwingenden Regelungen der VOL/B abgewichen wird; in diesem Fall gehen die zwingenden Regelungen der VOL/B vor. Darüber hinaus gilt, dass die Regelungen in Abschnitt B dieses Vertrags sowie die technisch-organisatorischen Maßnahmen nach [Anlage 5](#) stets allen anderen vertraglichen Regelungen vorgehen.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien unter diesem Vertrag gelten ausschließlich die unter Abs. 1 genannten Vertragsbestandteile. Geschäftsbedingungen des AN oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der AN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Für deren Geltung bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.

§ 3 Informations- und Herausgabepflichten

- (1) Der AN berichtet dem AG in fortlaufend sowie gesondert auf entsprechende Anforderung über den Fortgang der Vertragserfüllung. Der AG ist berechtigt, den Stand der Leistungsfortschritte jederzeit zu überprüfen und vom AN jederzeit die hierzu erforderlichen Auskünfte sowie Einsicht in die projektbezogenen Unterlagen zu verlangen, die der AN jeweils unverzüglich erteilen wird.
- (2) Die Vertragspartner werden auf Wunsch des AG regelmäßig gemeinsame Besprechungen abhalten.
- (3) Der AN wird den AG unverzüglich über mögliche Verzögerungen bei der Durchführung und Erbringung der vertraglichen Leistungen informieren.
- (4) Im Eigentum des AG stehende projektbezogene Datenträger, Unterlagen und Aufzeichnungen, Drucksachen und sonstige Geschäftspapiere, die während der Vertragsdurchführung in den Besitz des AN gelangt sind, sowie Unterlagen, die individuell für den AG erstellt werden, werden nach Leistungserbringung bzw. nach Abnahme der Werkleistungen sowie auf jederzeitige Anforderung des AG unverzüglich an den AG zurückgegeben. Zurückbehaltungsrechte des AN hieran sind

ausgeschlossen. Der AN wird zu jeder Zeit sicherstellen, dass solche Unterlagen etc. Unbefugten nicht zugänglich sind.

- (5) Der AN verarbeitet die im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobenen Daten – hierzu zählen insbesondere die im Zuge der Einwohnermeldeamtsstichprobe gewonnenen Adress- und Kontaktdaten sowie sämtliche im Verlauf der Erhebungen generierten Befragungsdaten – ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrags und nach Weisung des AG. Eigene Nutzungs- oder Verwertungsbefugnisse bestehen nicht. Der AN stellt dem AG die vertragsgegenständlichen Daten und Dokumentationen vollständig in den vereinbarten Formaten bereit; Zurückbehaltungsrechte hieran sind ausgeschlossen
- (6) Der AN ist verpflichtet, sämtliche Daten im Sinne des Abs. 5 jederzeit auf entsprechende Anforderung an den AG in dem zu übergeben. Eine Übergabe erfolgt zudem unaufgefordert nach Abschluss der Leistungsphase Welle 1 sowie im Rahmen der Übergabe der Arbeitsergebnisse als Voraussetzung der vertraglich vereinbarten Teilabnahmen (s. § 6 Abs. 3).
- (7) Sämtliche Daten im Sinne des Abs. 5 sind dem AG vollständig, strukturiert und in weiterverarbeitbarer Form (Excel, SPSS, Strata) zu übergeben. Die Speicherung und Übergabe haben jeweils so zu erfolgen, dass eine nahtlose Fortführung der Erhebung bzw. des Panels durch den AG oder ein von diesem beauftragtes drittes Forschungsinstitut nach Ablauf des Leistungszeitraums jederzeit gewährleistet ist. Hierzu gehören insbesondere eine vollständige Dokumentation der Datenstrukturen, Pseudonymisierungsverfahren, Panelkennungen und aller für die Weiterführung erforderlichen technischen und organisatorischen Informationen sowie die Einholung von Einverständniserklärungen zur weiteren Verwendung der Adress- und Kontaktdaten für eine mögliche Fortführung des Panels.

§ 4 Unterauftragnehmer

- (1) Der AN oder ein von ihm mit Angebotsabgabe bereits benannter Unterauftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG in Textform vertragliche Pflichten durch einen Dritten wahrnehmen lassen.
- (2) Der AN ist für die Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in Bezug auf die Unterauftragnehmer verantwortlich.
- (3) Für Unterauftragnehmer, die personenbezogene Daten bearbeiten, gilt außerdem Teil B § 6 dieses Vertrags.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen (vgl. insb. Ziff. V) der Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (AELB-G-U).

§ 5 Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Maßgeblich für die Vergütung des AN ist der im Preisblatt ausgewiesene Gesamtpreis netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abzüglich eines gegebenenfalls angebotenen Skontos. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen einschließlich der Einräumung von Rechten und etwaige Vergütungen für Unterauftragnehmer vollständig abgegolten.
- (2) Der AN ist berechtigt, nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung eines Leistungsabschnitts/Arbeitspakets eine Abschlagsrechnung in Höhe der für diesen Leistungsabschnitt/dieses Arbeitspaket im Preisblatt (Anlage 3) vorgesehenen Netto-Teilpauschale zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abzüglich eines gegebenenfalls angebotenen Skontos zu stellen. Abschlagsrechnungen sind kumulativ unter Ausweis aller gestellten Rechnungen und erhaltenen Zahlungen übersichtlich aufzubauen. Dabei sind die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur des Preisblatts einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Im Übrigen gelten § 17 Nr. 2 VOL/B und ergänzend § 632a BGB.
- (3) Kann Schlussrechnung gelegt werden, ist die Stellung von Abschlagsrechnungen ausgeschlossen. Bereits gestellte Abschlagsrechnungen verlieren ihre Fälligkeit, unbestrittene und fällige Guthaben werden jedoch ausgezahlt.
- (4) Im Übrigen gelten hinsichtlich Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung die Regelung aus Ziffer VI. der Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (AELB-G-U).

§ 6 Abnahme der Leistungen, Zeitvorgaben für den Abschluss der Panelbefragung

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Abnahme der Leistungen bis zum Abschluss der Leistungsphase Welle 2 „Panelbefragung“ nur einheitlich nach Abschluss des Arbeitspakets „Datenaufbereitung und Erstellung Methodenbericht“ erfolgt. Teilabnahmen für frühere Leistungsabschnitte oder Arbeitspakete finden nicht statt. Auch nach erfolgter Teilabnahme ist der AN zudem weiter zur Panelpflege bis zum Ende der Vertragslaufzeit verpflichtet; eine Abnahme dieses letzten Arbeitspakets erfolgt separat am Ende der Vertragslaufzeit.
- (2) Die Leistungen bis zur ersten Teilabnahme nach Abschluss des Arbeitspakets „Datenaufbereitung, und Erstellung Methodenbericht“ in der Leistungsphase Welle 2 „Panelbefragung“ sind gemäß den mit dem Angebot eingereichten Konzepten K1 bis K6 (Teil des Anlagenkonvoluts 2 zu diesem Vertrag) und in enger Abstimmung mit dem AG so zu erbringen, dass diese spätestens binnen 39 Monaten nach Zuschlagserteilung vollständig abgeschlossen sind. Gerät der AN mit der Fertigstellung dieser Leistungen in Verzug, schuldet er für jede angefangene Kalenderwoche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Gesamtpreises gemäß Preisblatt

(Anlage 3), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Gesamtpreises. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte des AG, insbesondere auf Rücktritt, Kündigung und Schadensersatz, bleiben unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

- (3) Nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher bis zum Abnahmezeitpunkt vertraglich geschuldeter Leistungen zeigt der AN dem AG jeweils die Fertigstellung der Leistungen in Textform an und übermittelt die für die Prüfung und Abnahme erforderlichen Unterlagen und Arbeitsergebnisse. Für die erste Teilabnahme (Abnahme der Gesamtleistungen der Leistungsphasen Welle 1 „Panelaufbau“ und Welle 2 „Panelbefragung“ bis zum Abschluss des Arbeitspakets „Datenaufbereitung, und Erstellung Methodenbericht“) umfasst das insbesondere die Übergabe der vollständigen Paneldaten, des vollständigen Methodenberichts und der vollständigen Befragungsergebnisse in weiterverarbeitbarer Form (Excel, SPSS, Strata). Für die zweite Teilabnahme (Abnahme des Leistungspakets „Panelpflege“) umfasst dies insbesondere die Übergabe der aktualisierten Paneldaten.
- (4) Der AG prüft die jeweils angezeigte Gesamtleistung innerhalb von 20 Kalendertagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige und der vollständigen Unterlagen. Soweit die jeweilige Gesamtleistung vertragsgemäß erbracht wurde, erklärt der AG die Abnahme in Textform. Die Abnahme kann unter zumutbaren, konkret zu bezeichnenden Vorbehalten erfolgen.
- (5) Weist die jeweilige Gesamtleistung wesentliche Mängel auf, kann der AG die Abnahme verweigern und hat dies unter Angabe der Mängel in Textform zu begründen. Der AN wird die gerügten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten nachbessern und sodann erneut die Fertigstellung anzeigen; Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Geringfügige Mängel berechtigen den AG nicht zur Abnahmeverweigerung. Sie sind vom AN innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern; etwaige Rechte des AG aus Mängeln bleiben unberührt.
- (7) Abschlagsrechnungen nach § 5 bleiben von der Regelung dieses § 6 unberührt; sie begründen insbesondere keine Teilabnahmen.

§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung nach Maßgabe dieses Vertrages automatisch mit Ablauf des 15.03.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur Kündigung richtet sich, soweit nicht nachfolgend abweichend vereinbart, nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der AN vor dem Ablauf einer vereinbarten Vertragslaufzeit jedoch nicht zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt.

- (3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei nachhaltig und trotz schriftlicher Abmahnung gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder Umstände eintreten, die einer Partei ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen.
- (4) Dem AN ist bekannt, dass das vertragsgegenständliche Projekt mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Diese Mittel sind vertrags- und projektrelevant. Die Kürzung oder der Wegfall der Mittel oder der Zuwendung berechtigen den AG zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund (Sonderkündigungsrecht des AG). Dem AN steht in diesem Fall allein die anteilige Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.
- (5) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kann auch per Telefax (im Übrigen jedoch unter Ausschluss der Textform) übermittelt werden.
- (6) Der AN ist für jeden Fall der Vertragsbeendigung (gleich aus welchem Grund) verpflichtet, die Leistungen auf den AG in marktüblichem Format zu übertragen, soweit diese bereits fertiggestellt wurden und dem AN noch nicht vorliegen; Teil A § 3 Abs. 7 dieses Vertrags gilt entsprechend.

Teil B: Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der AN verarbeitet bei der Erbringung seiner nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen personenbezogene Daten für den AG im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO ausschließlich auf Grundlage dieses Abschnitts des Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des AG und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

- (2) Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt. Der Vertrag beginnt mit dem Datum der Auftragserteilung.
- (3) Der AG kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des AN gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der AN eine Weisung des AG nicht ausführen kann oder will oder der AN Kontrollrechte des AG vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

- (1) Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN für den AG sind konkret beschrieben in Teil [B_Leistungsbeschreibung \(Anlage 1 zu diesem Vertrag\)](#).
- (2) Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO): Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten sind in der Leistungsbeschreibung konkret beschrieben unter: Teil [B_Leistungsbeschreibung \(Anlage 1 zu diesem Vertrag\)](#).

(3) Personenbezogene Daten natürlicher Personen

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

- Vollnamen und Wohnadressen
- Kontaktdaten
- Geburtsdaten
- Befragtenidentifikationsnummern
- Befragungsdaten

(4) Die Datenarten werden nach Finalisierung der Erhebungsinstrumente thematisch und nach Sensitivität konkretisiert. Besondere Kategorien werden nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO bezeichnet oder ausdrücklich ausgeschlossen. Zugleich sind Einwilligungs- und Widerrufsdaten, Kontakt- und Teilnahmehistorie sowie Panelverwaltungsdaten zu ergänzen. Änderungen vor späteren Erhebungswellen sind dokumentiert in die verbindliche Vertragsanlage zu übernehmen. Die nach § 24 HDSIG erforderlichen projektbezogenen Schutzvorkehrungen sind gesondert zu dokumentieren.

(5) Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

An der für Brutto- und Nettostichprobe (Panelbefragung) ausgewählten Kinder und Jugendlichen unabhängig von einer Teilnahme, aktuelle und ausgeschiedene Panelteilnehmende, Sorge- und Erziehungsberechtigte sowie befragte Mütter, Väter und sonstige Elternteile. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in der Leistungsbeschreibung konkret beschrieben unter: [Teil B_LLeistungsbeschreibung \(Anlage 1 zu diesem Vertrag\)](#).

§ 3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der AN hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem AG zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den AG werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des AG einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der AN hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem AN gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der AN darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des AG berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den AN wendet, wird der AN dieses Ersuchen unverzüglich an den AG weiterleiten.
- (2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Daten Portabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des AG unmittelbar durch den AN sicherzustellen.

§ 5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des AN

- (1) Der AN hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO einzuhalten; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt.
 - b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der AN setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der AN und jede dem AN unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des AG verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
 - c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in [Anlage 5 – Technische-organisatorische Maßnahmen](#)].
 - d) Der AG und der AN arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
 - e) Die unverzügliche Information des AG über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der

Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim AN ermittelt.

- f) Soweit der AG seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim AN ausgesetzt ist, hat ihn der AN nach besten Kräften zu unterstützen.
 - g) Der AN kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
 - h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem AG im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach § 7 dieses Abschnitts B des Vertrages.
- (2) Der AN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen dieser getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des AG, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).
- (3) Der AN verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des AG nicht erstellt.
- (4) Der AN sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den AG verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (5) Die Datenträger, die vom AG stammen bzw. für den AG genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.
- (6) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den AG, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des AG hat der AN im notwendigen Umfang mitzuwirken und den AG soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Er

hat die dazu erforderlichen Angaben dem AG unverzüglich an folgende Stelle weiterzuleiten:
Sandra Stelzenmüller stellvertretende Datenschutzbeauftragte der Goethe-Universität Frankfurt
E-Mail: dsb@uni-frankfurt.de

- (7) Der AN wird den AG unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom AG erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der AN ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim AG nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- (8) Der AN hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis auf Weisung des AG zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, soweit er nicht durch zwingendes Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zu einer weiteren Speicherung verpflichtet ist. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der AN nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den AG erteilen.

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom AG beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

- (9) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des AN) ist nur in Abstimmung mit dem AG und aller rechtlichen Voraussetzungen nach DSGVO erlaubt.

Der AN bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem AG obliegen: z. B. Bankgeheimnis, Fernmeldegeheimnis, Sozialgeheimnis, etc.

Der AN verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des AG die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der AN sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO)

Der AN hat die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb zu überwachen.

Beim AN ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz Herr/Frau (Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon) bestellt. Diese Informationen sind vom AN in **Teil A_Anlage A1_Eigenerklärungen** unter Punkt **16** einzutragen. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.

- (10) Unbeschadet der besonderen Informations- und Mitteilungspflichten dieses Vertrags informiert der AN den AG unverzüglich über alle ihm bekannt werdenden wesentlichen Umstände und Veränderungen, die geeignet sind, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit, Sicherheit, datenschutzrechtliche Bewertung der auftragsgegenständlichen Verarbeitung oder den Fortbestand der nach Art. 28 Abs. 1 DSGVO erforderlichen hinreichenden Garantien zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei einer Aussetzung oder einem Ausschluss von einem genehmigten Verhaltenskodex, bei Aussetzung, Einschränkung, Widerruf, Ablauf oder Nichtverlängerung einer Zertifizierung sowie bei wesentlichen Beanstandungen durch Aufsichts-, Zertifizierungs-, Überwachungs- oder Prüfstellen. Auf Verlangen stellt der AN dem AG die zur Bewertung erforderlichen Informationen und Nachweise sowie Angaben zu ergriffenen oder vorgesehenen Abhilfemaßnahmen zur Verfügung.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. D DS-GVO)

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Die Einordnung eines vom AN eingesetzten Dritten als weiterer Auftragsverarbeiter richtet sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung seiner Tätigkeit. Soweit der Dritte für den AN Verarbeitungstätigkeiten an den Auftragsdaten ausführt oder ein Zugriff auf die Auftragsdaten Bestandteil seiner Leistung ist, gelten unabhängig von der Bezeichnung als Haupt-, Neben- oder Hilfsleistung die Anforderungen des Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO. Nicht erfasst sind Leistungen, die keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des AN umfassen. Der AN ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des AG auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des AG ist dem AN nur mit Genehmigung des AG gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO, welche auf einem der o. g. Kommunikationswege (Ziff. 4) mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der AN dem AG Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der AN dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem AG auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheits-beschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Der AN hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen AG und AN auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des AN und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der AG berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des AG an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- (4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der AN die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von §6 Abs. 1 Satz (2) DS-GVO eingesetzt werden sollen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

Der AN hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) wie folgt zu überprüfen: Einforderung und Prüfung eines umfassenden Datenschutzkonzeptes des Subunternehmers.

Der AN haftet gegenüber dem AG dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den AN im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Zurzeit sind für den AN die in Anlage [Teil A_Anlage 03__4.3 EU \(Erklärung Unteraufträge Eignungsleihe\)](#) mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der AG einverstanden.

- (5) Der AN hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen zugänglich zu machen.

- (6) Der AN haftet gegenüber dem AG dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den AN im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- (7) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der AG die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

§ 7 Kontrollrechte des AG

- (1) Der AG hat das Recht, im Benehmen mit dem AN Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den AN in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- (2) Der AN stellt sicher, dass sich der AG von der Einhaltung der Pflichten des AN nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO.
- (4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den AG kann der AN keinen Vergütungsanspruch geltend machen.

§ 8 Unterstützungshandlungen des AN, Mitteilung bei Verstößen des AN

- (1) Der AN unterstützt den AG bei der Einhaltung der in den Artikeln 15, 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
 - a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
 - b) ein Ethikkonzept für die Durchführung der Befragungen, da es sich bei den Befragten um

vulnerable Gruppen handelt,

- c) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den AG zu melden,
 - d) die Verpflichtung, dem AG im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
 - e) die Unterstützung des AG für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung,
 - f) die Unterstützung des AG im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des AN zurückzuführen sind, kann der AN eine Vergütung beanspruchen.
- (3) Der AN teilt dem AG unverzüglich Störungen, Verstöße des AN oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des AG nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO.
- (4) Der AN sichert zu, den AG erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art.33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den AG darf der AN nur nach vorheriger ausdrücklicher Weisung des AG durchführen.

§ 9 Weisungsbefugnis des AG

- (1) Der AG erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format (z. B. E-Mail). Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- (2) Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der AN ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den AG bestätigt oder geändert wird.
- (3) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der AG verantwortlich. Gleichwohl ist der AN verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den AG gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Änderungen des

Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen AG und AN abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen, wobei die Letztentscheidung über Zwecke und wesentliche Mittel beim AG verbleibt

- (4) Der AG informiert den AN unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (5) Der AG ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des AN vertraulich zu behandeln.
- (6) Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 10 Weisungsberechtigte des AG, Weisungsempfänger des AN

- (1) Weisungsberechtigte Personen des AG, sowie zu nutzende Kommunikationskanäle sind:
Herr Professor Dr. Michael Fingerle
Fachbereich Erziehungswissenschaften
Professur für Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Förderdiagnostik und Evaluation
Theodor-W.-Adorno-Platz 6
60323 Frankfurt am Main
Telefon +49 798 36359 (Büro)
Mobil: +49 174 2427869
E-Mail: fingerle@eum.uni-frankfurt.de
- (2) Weisungsempfänger beim AN, sowie zu nutzende Kommunikationskanäle sind:
Siehe hierzu die Einträge in **Teil A_Anlage A1_Eigenerklärungen Nr: 1** (Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)
- (3) Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:
Siehe hierzu **Teil A_Anlage A1_Eigenerklärungen Nr.: 1** (genaue postalische Adresse/ E-Mail/ Telefonnummer)
- (4) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für Ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 11 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des AG nicht erstellt. Hiervon

ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den AG – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der AN sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem AG nach dessen Wahl vollständig herauszugeben oder nach vorheriger Zustimmung des AG datenschutzgerecht zu löschen. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Nach erfolgter Rückgabe hat der AN sämtliche beim AN verbleibenden Kopien zu löschen. Der AN bestätigt dem AG in Textform innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder der entsprechenden Aufforderung des AG zur Rückgabe oder Löschung, die korrekte Durchführung der Rückgabe oder Löschung. Auf Aufforderung des AG hat der AN eine Löschung durch Vorlage des Löschprotokolls zu belegen.
- (3) Für im Rahmen der Datensicherung erstellte Sicherungskopien hat der AN einen maximalen Überschreibungszyklus festzulegen. Bis zur Überschreibung sind diese Sicherungskopien zu sperren, sodass ein Zugriff zu anderen Zwecken als zur Wiederherstellung im Fehlerfall ausgeschlossen ist. Gesetzlich aufzubewahrende Bestände (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten) sind strikt zweckgebunden aufzubewahren und dürfen ausschließlich zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten genutzt werden.
- (4) Eine automatische Löschung, die aufgrund einer vorherigen Mitteilung des AN und einer von ihm gesetzten, abgelaufenen Frist erfolgt, ist ausgeschlossen. Löschungen dürfen nur aufgrund einer Weisung oder mit ausdrücklicher Zustimmung des AG und entsprechend dieser Vereinbarung vorgenommen werden.
- (5) Der AN stellt sicher, dass seine Datensicherungsprozesse (Backups) so gestaltet sind, dass die in Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Datenbestände im Rahmen des vereinbarten Überschreibungszyklus wiederhergestellt, zurückgegeben und/oder gelöscht werden können. Die Parteien regeln ergänzend die Herausgabe von Backups, insbesondere Umfang, Format und Übertragungsweg, sowie die anschließende Löschung bzw. Überschreibung dieser Sicherungskopien nach Weisung des AG.
- (6) Soweit der AN aufgrund einer konkret benannten unions- oder mitgliedstaatlichen Rechtsvorschrift zur weiteren Speicherung personenbezogener Auftragsdaten verpflichtet ist, teilt er dem AG Rechtsgrundlage, Daten- oder Dokumentkategorie und Frist mit. Die Daten werden bis zur Löschung gesperrt und ausschließlich zur Erfüllung dieser Pflicht verarbeitet. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem AG übergeben. Eigene Beweissicherungszwecke sind gesondert als Verarbeitung in eigener Verantwortlichkeit zu

begrenzen und zu legitimieren.

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 1 Nebenabreden, Text- oder Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden haben die Vertragspartner nicht getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Aufhebung dieses Formerfordernisses. Dieses Schriftformerfordernis für Änderungen und Ergänzungen des Vertrags kann auch durch elektronisch übermittelte Dokumente mit eingescannten Unterschriften eingehalten werden, nicht jedoch durch sonstige Textform. Im Übrigen kann in diesem Vertrag die vereinbarte Schriftform nur dann durch die Textform ersetzt werden, wenn dies ausdrücklich so bestimmt ist.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (4) Unwirksame Bestimmungen sind rückwirkend durch solche zu ersetzen, die rechtlich zulässig sind und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt für eine unbeabsichtigte Regelungslücken.

§ 2 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

**Mit Abgabe meines/ unseres Angebotes erkenne ich/ erkennen wir diesen
Vertrag und alle Anforderungen, die sich aus den Vergabeunterlagen
insgesamt ergeben, voll inhaltlich an.**

Ort, Datum - Auftragnehmer

Unterschrift/Stempel – Auftragnehmer

Ort, Datum - Auftraggeber

Unterschrift/Stempel – Auftraggeber

Anlage 5 – Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs) gem. Art. 32 DS-GVO

1. Vertraulichkeit

(Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zugangskontrolle
- Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;
- Trennungskontrolle
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing.

2. Integrität

(Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabe Kontrolle Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- Eingabekontrolle Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

(Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z. B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

(Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);
- Auftragskontrolle Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne

entsprechende Weisung des AG, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.